

Geschäftsordnung der Departementsvorsteherkonferenz

vom 16.12.2008

Gestützt auf Art. 58 Abs. 7 Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹ erlässt die Departementsvorsteherkonferenz folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Grundlagen und Zweck

Diese Geschäftsordnung ergänzt Art. 58 Organisationsverordnung ETH Zürich (OV) und beinhaltet namentlich die Sitzungsordnung der Departementsvorsteherkonferenz (DVK).

Art. 2 Zusammensetzung

¹Die DVK ist ein Organ der ETH Zürich und setzt sich aus den Departementsvorstehern/Departementsvorsteherinnen sowie den Mitgliedern der Schulleitung zusammen.

²Stellvertretung durch die jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterinnen gemäss Art. 55 OV ist zulässig. Ausnahmsweise kann die Stellvertretung auch durch ein anderes professorales Mitglied der jeweiligen Departementsleitung oder die jeweiligen Altvorsteher/Altvorsteherinnen erfolgen.

³Der Direktor/die Direktorin des CSCS, die Direktoren/Direktorinnen der ETH-Bereichskompetenzzentren (mit Federführung ETH Zürich), der Generalsekretär/die Generalsekretärin, der Leiter/die Leiterin Hochschulkommunikation und der/die Delegierte für Internationale Institutionelle Angelegenheiten² sind kraft ihrer Funktion ständige Gäste ohne Stimmrecht. Die DVK kann weitere ständige Gäste bezeichnen.

Art. 3 Aufgaben

¹Die DVK dient der gegenseitigen Information, der Aussprache über grundsätzliche Probleme sowie der Meinungsbildung in strategischen Fragen der Bereiche Planung, Lehre, Forschung und Dienstleistungen. Dazu berichtet der Präsident/die Präsidentin auch aus den Sitzungen des ETH-Rates.

²Weiter hat die DVK folgende Aufgaben:

- a) sie beschliesst auf Antrag der Professorenkonferenzen der Departemente (Art. 49 Abs. 1 lit. f OV) über Ehrenpromotionen gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008³;

¹ RSETHZ 201.021

² Heute Delegierter/Delegierte ETH Global

³ Art. 36, RSETHZ 340.31

- b) sie stellt auf Vorschlag der Professorenkonferenzen der Departemente (Art. 49 Abs. 1 lit. f OV) Antrag an die Schulleitung auf Ernennung von Ehrenräten/Ehrenrätinnen (Honorary Councillors) und äussert sich zu entsprechenden Ernennungen, welche die Schulleitung von sich aus, auf Antrag eines ihrer Mitglieder, in Aussicht nimmt;
- c) sie stellt auf Vorschlag der Professorenkonferenzen der Departemente (Art. 49 Abs. 1 lit. d OV) Antrag an den Präsidenten/die Präsidentin auf Verleihung des Professortitels und äussert sich zu entsprechenden Vorschlägen, welche der Präsident/die Präsidentin von sich aus in Aussicht nimmt;
- d) sie schlägt der Schulleitung die professoralen Mitglieder der Strategiekommission zur Wahl vor;
- e) sie erlässt und ändert die Geschäftsordnung.

³Geschäfte gemäss Abs. 2 lit. a und b werden in der Regel in der Juni-Sitzung behandelt.

Art. 4 Sitzungsordnung

¹Die DVK tritt im Semester in der Regel monatlich zusammen, dazu auf Verlangen:

- a) eines Drittels der Departementsvorsteher/Departementsvorsteherinnen;
- b) des Präsidenten/der Präsidentin.

²Die DVK wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet. Er/sie lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein und stellt ihnen die Traktandenliste in der Regel eine Woche vor der Sitzung zu. Mitteilungen aus den Departementen und aus der Schulleitung sind ständige Traktanden.

³Traktandenvorschläge von Mitgliedern der DVK müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung mit den notwendigen Unterlagen beim Generalsekretariat eintreffen. Nicht rechtzeitig eintreffende Vorschläge werden für die nächstfolgende DVK traktandiert.

⁴Die Departementsvorsteher/Departementsvorsteherinnen bezeichnen einen Sprecher/eine Sprecherin aus ihren Reihen, der/die ihre Traktandenvorschläge sammelt und einreicht.

⁵Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur beraten werden.

⁶Die DVK kann nur gültig verhandeln, wenn mindestens zwei Drittel ihrer für das jeweilige Geschäft stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

⁷Die DVK fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich der Regelung nach Abs. 7bis mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid⁴.

^{7bis}Bei Geschäften gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a wird mit dem Mehr der stimmberechtigten Mitglieder der DVK entschieden⁵.

⁸Bei Geschäften gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b bis d stimmen die Schulleitungsmitglieder nicht. Es wird mit dem einfachen Mehr der anwesenden Departementsvorsteher/Departementsvorsteherinnen entschieden. Der Sprecher/die Sprecherin hat den Stichentscheid.

⁴ Fassung gemäss DVK-Beschluss vom 01.10.2013, in Kraft seit 01.11.2013

⁵ Fassung gemäss DVK-Beschluss vom 01.10.2013, in Kraft seit 01.11.2013

⁹Abstimmungen über personenbezogene Geschäfte erfolgen geheim.

¹⁰Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zürich, 16.12.2008

Für die Departementsvorsteherkonferenz:

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Sprecher: David Gugerli